



Berlin, 03.06.2011

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsident

Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seiters

Vorsitzender des Vorstands

Clemens Graf v. Waldburg-Zeil

Vorstand

Bernd Schmitz

Bereich Jugend und
Wohlfahrtspflege /
Team Kinder-, Jugend- und
Familienhilfe
Bearbeiter
Mahmut Kural
Durchwahl
-319
Fax
-468
Email
kuralm@drk.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00
Konto 50 233 00

Landesbank Berlin AG
BLZ 100 500 00
Konto 60 000 9999 0

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 580 050

**DRK Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes
von Kinder und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)**

**A. Zusammenfassung der wesentlichen
Aussagen**

Das DRK begrüßt:

- die präventiven Aspekte des Gesetzesentwurfes;
- die Verankerung der gemeinsamen Erarbeitung von Grundsätzen und Maßstäben zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen öffentlichen und freien Trägern;
- die Einführung von verpflichtenden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche.

Das DRK fordert

- einen individuellen Rechtsanspruch für alle (werdenden) Mütter und Väter auf Beratung und Hilfe im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern;
- einen umfassenden eigenständigen Rechtsanspruch auf Beratung für junge Menschen;
- eine angemessene Finanzierungsgrundlage für die Netzwerke Frühe Hilfen;
- eine Stärkung der Strukturen zum Schutz von Frauen mit Kindern, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind;
- eine Absicherung der Wirksamkeit von Kinderschutzinterventionen für Migranten- und Flüchtlingsfamilien;

- einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch für Einrichtungen nach SGB V und SGB IX.

B. Erfordernisse zur Stärkung des Kindesschutzes, die in das Gesetz noch aufzunehmen sind

Stärkung der Strukturen zum Schutz von Frauen mit Kindern, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind

Von innerfamiliärer Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder brauchen zur Überwindung ihrer aktuell problematischen Lebensverhältnisse einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Schutz und Hilfe. Die Hilfen für von Gewalt betroffene schwangere Frauen sowie Mütter und ihre Kinder im Frauenunterstützungssystem sollten deshalb ausreichend und verlässlich finanziert und im Regelsystem verankert werden. Entsprechend ihrer derzeitigen Ressourcen leisten die Frauenunterstützungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz im Kontext von häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt und sind aktiv im Rahmen der Prävention. Hingegen gibt es auf Grund ungenügender und immer wieder in Frage stehender finanzieller Ausstattung in vielen Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen keine ausreichenden spezifischen Angebote für die betroffenen Kinder.

Absicherung der Wirksamkeit von Kinderschutzinterventionen für Migranten- und Flüchtlingsfamilien

Zur Absicherung der Wirksamkeit von Kinderschutzinterventionen für Migranten- und Flüchtlingsfamilien muss eine differenzierte Verständigung zwischen Fachkraft und Familie sichergestellt sein. Sprache ist hier nicht nur Mittel der Kommunikation sondern Mittel der Hilfe und damit wird eine differenzierte Verständigung zur Kernfrage der Leistungserbringung. Derzeit werden die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und die ihr vorausgehende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sehr oft auf der Grundlage nur rudimentärer Verständigung oder mithilfe fachlich unqualifizierter oder

persönlich involvierter Übersetzer aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Familien durchgeführt. Dies beeinträchtigt die Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache, unzweifelhaft eine Grundvoraussetzung für Teilhabe in unserer Gesellschaft, darf jedoch nicht zur Voraussetzung von effektiven Kinderschutzmaßnahmen gemacht werden. Der Sicherung differenzierter Verständigung ggf. durch Dolmetscher wird in den von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung von Deutschem Verein und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe herausgegebenen fachlichen „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ ein hoher Stellenwert eingeräumt. In seinen "Empfehlungen des Deutschen Vereins zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Kinder- und Jugendhilfe" vom 8.12.2010 nimmt auch der DV Stellung zur Frage der sprachlichen Verständigung:

"Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass eine differenzierte Verständigung ein unabdingbarer fachlicher Standard einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist. Dies entspricht auch Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz GG: "Niemand darf wegen [...] seiner Sprache [...] benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Diese fachlichen Standards können mit mehrsprachigen Fachkräften oder mit fachlich qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern umgesetzt werden." (S. 20)

Dies sollte gesetzlich abgesichert werden.

Deshalb sollte in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei Maßnahmen, die dem Schutz des Kindeswohls dienen, die Kostenübernahme für qualifizierte Sprach- und Kulturmittler für Menschen mit Migrationshintergrund, mit denen sich nicht ausreichend differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigt werden kann, im Gesetz verankert werden. Beispiel für eine solche Regelung ist der § 17 Abs. 2 SGB I, der für das gesamte Sozialrecht für Menschen mit einer Hörbehinderung die verpflichtende Kostenübernahme für Kommunikationshilfen durch die zuständigen Leistungsträger regelt.

Im SGB I sollte als neuer §17 (2a) folgende Regelung aufgenommen werden:

„Menschen, die Leistungen zur Beratung und Hilfe zum Schutz des Kindeswohls, und Menschen, die als Opfer von Gewalt Beratung und Therapie in Anspruch nehmen wollen und mit denen sich die Fachkräfte der zuständigen Behörden oder Leistungserbringer nicht angemessen differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigen können, haben das Recht, bei der Ausführung der entsprechenden Sozialleistungen die von ihnen am besten beherrschte Sprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Hinzuziehung von Sprach- und Kulturmittlern oder von anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen;“

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch für Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nach SGB V und der Eingliederungshilfe nach SGB IX.

Das DRK hält eine Regelung, wie Träger der Gesundheitsversorgung und Eingliederungshilfe bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorzugehen haben, ebenfalls für erforderlich.

Gesetzliche Regelung zur Kostenübernahme der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen U7A, U10, und U11 und J1 und bei Vernetzungsaufgaben im Rahmen der Gesundheitsversorgung

Das DRK hält zur Stärkung des Kinderschutzes die gesetzliche Regelung der Kostenübernahme der zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen U7A, U10, und U11 und J1 für erforderlich. Diese haben in besonderer Weise die psychosoziale Gesundheit des Kindes und Jugendlichen im Blick, werden bislang aber nur auf freiwilliger Basis von einigen Krankenkassen geleistet. Überdies spricht sich das Deutsche Rote Kreuz im Kontext der medizinischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen für eine Regelung zur Kostenübernahme bei Vernetzungsaufgaben von Fachkräften im Rahmen der Gesundheitsversorgung aus.

Evaluation der Auswirkungen

Das DRK schlägt vor, analog dem §24a SGB VIII (Ausbau der Kindertagesbetreuung der unter 3-Jährigen) auch zum Bundeskinderschutzgesetz eine Auswertung im Gesetz zu verankern:

„Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag nach 3 Jahren einen Bericht über die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes vorzulegen.“

C. Zum Regierungsentwurf im Einzelnen

Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

Die Neuformulierung von Art. 1 § 1 Absatz 1 KKG benennt das Kindeswohl nun explizit als zu schützendes Gut und stellt insofern im Vergleich zum Referatsentwurf eine Verbesserung dar. Gleichwohl bleibt das Ziel des Gesetzes nach wie vor hinter §1 SGB VIII¹ zurück und nimmt die EU-rechtliche und völkerrechtliche Rechtslage nicht zur Kenntnis. Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 24 der EU-Charta der Grundrechte, die als Bestandteil des Vertrags von Lissabon Teil der europäischen Verfassung ist, betonen den Vorrang des Kindeswohls. Daher wiederholt das DRK seinen Vorschlag, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Ziel des Gesetzes ist es, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf gesundes Aufwachsen und auf die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung umzusetzen und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls zu gewährleisten.“

¹ §1, (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Überdies greift die Überschrift des Absatzes 1 zu kurz, da es zwar den Kinderschutz und die staatliche Mitverantwortung berücksichtigt, nicht aber das Kindeswohl.

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Neufassung des Art. 1 § 2 KKG macht aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes insofern Sinn, als dass nun durch den Absatz 2 klarer hervorgeht, welche staatliche Stelle befugt ist, auf die zu Beratenden zuzugehen. Das DRK bedauert, dass der Regierungsentwurf im Gegensatz zum Referatsentwurf nunmehr keinen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung vorsieht und damit zum Beispiel weit hinter dem in § 2 SchKG formulierten Rechtsanspruch bleibt. Insofern spricht sich das DRK dafür aus, anstelle der in der vorliegenden Fassung gewählten Soll-Vorschrift im Gesetz einen Rechtsanspruch auf Beratung zu verankern. Überdies sollten die in Absatz 1 aufgeführten Leistungsangebote um die Beratung „in Fragen der Partnerschaft“ ergänzt werden, die unzweifelhaft Auswirkungen auch auf die Eltern-Kind-Beziehung und die kindliche Entwicklung haben.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der

zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

Das Deutsche Rote Kreuz bekräftigt seine Unterstützung zur Absicht der Bundesregierung, ein flächendeckendes „Netzwerk frühe Hilfen“ aufzubauen. Das DRK wiederholt seine Empfehlung, bei der Umsetzung auf die Erfahrungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) zurückzugreifen. Dies setzt aber voraus, sich auf die Definition des NZFH für Frühe Hilfen zu beziehen. Demnach ist es das Ziel von Frühen Hilfen „Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.“² Demzufolge richten sich Frühe Hilfen an alle (werdende) Eltern ohne die in der Gesetzesvorlage nach wie vor vorgenommene Reduzierung auf den Kinderschutzaspekt.

Abgesehen davon hält das DRK die Bezeichnung „Institutionen im Kinderschutz“ für nicht zutreffend. Kinderschutz ist ein Querschnittsthema, das alle Einrichtungsformen und Berufsgruppen betrifft, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und deren Aufgabenspektrum deutlich über den Kinderschutz hinausgeht.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser,

² Vgl. <http://www.fruehehilfen.de/>

Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

Die Formulierungen in Absatz 2 Satz 2 und 3 sind aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes zu unspezifisch. Planung und Steuerung des Netzwerks Frühe Hilfen sollte durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen. Daher spricht sich das DRK dafür aus, diese beiden Sätze zu streichen und in Absatz 3 Satz 1 folgende Spezifikation vorzunehmen: „Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.“

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Referatsentwurf ausgeführt, bedarf das Netzwerk Frühe Hilfen nach Meinung des DRK einer soliden und nachhaltigen Finanzierung. Entsprechende Regelungen fehlen jedoch in Gänze. Die Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen ist begrüßenswert, stellt aber nur eine Anschubfinanzierung dar und verspricht aufgrund der zeitlichen Befristung keine Nachhaltigkeit. Der Einsatz von Familienhebammen ist hinreichend

erprobt und bedarf keiner weiteren Erprobung in Form eines Modellprojektes. Abgesehen davon ist das Leistungsspektrum der Familienhebammen dem SGB V und nicht dem SGB VIII zuzuordnen. Im SGB V sollte aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes der zeitliche Rahmen und die Frequenz der Hebammenleistungen nach der Geburt im Vergleich zu den bisherigen Regelungen ausgeweitet werden. Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass der mit dem Gesetzesentwurf intendierte Ausbau der Prävention deutlicher zum tragen käme.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Daten durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern,

4. sowie Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Ziffer 7 sollte sich nach Ansicht des Deutschen Roten Kreuzes auch auf Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in privater Trägerschaft beziehen und nicht nur auf Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen. Zudem ist die vorgenommene Aufzählung nicht abschließend und sollte um sozialpädagogische und therapeutische Fachkräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ergänzt werden.

Art. 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

3. § 8 Abs.3 wird wie folgt gefasst:

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Die Neufassung dieser Befugnisnorm führt zu keiner neuen Gesetzeslage, sondern zu einer stärkeren Verbindlichkeit der bereits bestehenden Praxis, wie es auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt. Nach der bereits im Kontext des Referatsentwurfs geäußerten Meinung des Deutschen Roten Kreuzes sollte sich der Beratungsanspruch von Kindern allerdings auf alle Fragen der Erziehung und Entwicklung auch ohne das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage beziehen. Dies entspräche der Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen gerade im Vorfeld und zur Prävention von Not- und Konfliktlagen die Möglichkeit der Information zu eröffnen.

Darüber hinaus entspricht ein Rechtsanspruch auf Beratung unabhängig von Not- und Konfliktlagen der völkerrechtlichen Vorgabe des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention (Das Recht des Kindes darauf, gehört zu werden.)³

³ Dazu führt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem General Comment Nr. 12 aus: "101. Vertragsstaaten müssen Gesetze und Regelungen einführen, um sicherzustellen, dass Kinder unabhängig von ihrem Alter auch ohne elterliche Zustimmung Zugang zu vertraulicher medizinischer Beratung haben, falls dies für die Sicherheit und das Wohlbefinden des Kindes erforderlich ist. Kinder benötigen einen solchen Zugang beispielsweise dann, wenn sie zu Hause Gewalt

Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Information und Beteiligung schon jetzt in z. T. staatlich geförderten Angeboten über das Internet oder Telefonhotlines wahrnehmen können und es keine Begründung gibt, warum sie dieses Recht nicht ebenso in einer persönlichen Beratung wahrnehmen sollten.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Da die Qualität der Vereinbarungen zum §8a SGB VIII auf lokaler Ebene sehr uneinheitlich ist spricht sich das DRK dafür aus, entsprechende Rahmenvereinbarungen auf Landesebene zu schließen. Eine die genannten Aspekte aufgreifende Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über

oder Missbrauch ausgesetzt sind, wenn sie sexuelle Aufklärung oder Behandlung benötigen oder wenn Konflikte zwischen Eltern und Kindern über den Besuch von

die Gegenstände, Inhalte und Kosten der Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.“

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

5. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Klärung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Einschätzung der Gefährdungssituation im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.

Rechtssystematisch ist diese Regelung, welche die Beratung außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht, nach Meinung des DRK in Kapitel 3 (Andere Aufgaben der Jugendhilfe) SGB VIII einzuordnen, nicht in Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften).

Weiterhin bedarf die Finanzierung der Beratung einer gesetzlichen Regelung. Das DRK schlägt vor, dies über Rahmenverträge zwischen dem öffentlichen Träger und den Zusammenschlüssen der Freien Träger zu regeln. Die Rahmenverträge sollten dabei Aussagen über Leistung, Qualität, und Entgelt der Beratung enthalten.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie*
- 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt die Absicht der Bundesregierung, Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten einzuführen, wie es das DRK in seiner Stellungnahme zum Referatsentwurf empfohlen hat.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Das DRK bekräftigt seine Einschätzung, dass die geplante Sollvorschrift nicht wirksam sein wird, um eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit entsprechenden Angeboten zu gewährleisten. Das haben die Erfahrungen mit der Sollvorgabe des bisherigen §16 SGB VIII gezeigt. Erst 3 Bundesländer haben Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des §16. Der Absatz 3 sollte daher als Rechtsanspruch wie folgt formuliert werden:

„(3) Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Vätern haben Anspruch auf Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen. Dieser Rechtsanspruch kann in Einrichtungen, die Leistungen nach den §§ 16, 17, 18, oder 28 SGB VIII erbringen, geltend gemacht werden.“

§ 43a Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienaufenthalten

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt ausdrücklich den Verzicht der Bundesregierung auf die im Referatsentwurf vorgesehenen Neuregelungen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen gesichert sind sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals einen Nachweis über die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Die Neufassung des § 45 SGB VIII wird durch das DRK unterstützt, vor allem im Hinblick auf die Installation von Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1

rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach Absatz 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt die im Regierungsentwurf vorgenommene systematischere Gliederung des § 72a SGB VIII nach Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe einerseits, und nach haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten Personen andererseits. Entscheidend bei den Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird es sein, „die Art, Intensität und Dauer des Kontakts“ so klar zu beschreiben, dass die Abgrenzung zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit mit und ohne erweitertem Führungszeugnis eindeutig ist.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

21. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.*

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind verbindliche Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.“

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt die im Vergleich zum Referatsentwurf vorgenommenen Änderungen in § 79a SGB VIII. Der Begriff der Qualitätsentwicklung trifft das mit dem Gesetz intendierte Ziel besser als der

noch im Referatsentwurf verwendete Begriff der fachlichen Standards. Das DRK weist aber darauf hin, dass ein erfolgreiches Qualitätsmanagement einen von allen Beteiligten getragenen Entwicklungsprozess auf Augenhöhe voraussetzt. Dabei ist von einem längerfristigen Prozess auszugehen, der auch Ressourcen bindet, die in der täglichen Arbeit dringend benötigt werden.

Art. 3 Änderung anderer Gesetze

1. In § 21 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 9. Juni 2001, zuletzt geändert durch ... wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.“

Das DRK bedauert, dass der Regierungsentwurf nunmehr keine dem § 8a SGB VIII entsprechende Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im SGB IX vorsieht.

*2. Das **Schwangerschaftskonfliktgesetz** vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. August 2009 (BGBl. I S. 2990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

a) In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beratungsstelle“ die Wörter „auf Wunsch anonym“ eingefügt.

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.“

bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Das DRK weist darauf hin, dass die Einfügung eines neuen Absatz 2 im §4 SchKG rechtssystematisch nicht stimmig ist und schlägt vor, diesen Passus

im §2, der die Aufgaben regelt, z.B. als neuen §2b zu verankern. Das DRK weist zudem darauf hin, dass die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgabe der Schwangerschaftsberatungsstellen zu regeln ist.

D. Abschließende Bemerkungen

Das DRK begrüßt auf der Grundlage seines Bestrebens, Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen den vorliegenden Entwurf für das Bundeskinderschutzgesetz. Die Förderung eines kindergerechten Aufwachsens von Anfang an und die Stärkung des Kinderschutzes tragen grundlegend zu den von der Internationalen Rotkreuz-Rothalbmondbewegung getragenen Zielen der Förderung einer von gegenseitigem Verständnis und friedlicher Konfliktlösung geprägten Welt bei.

Kosten für Kinderschutz wiegen Kosten durch Gewalt und Vernachlässigung bei weitem auf

Das DRK begrüßt, dass in der Gesetzesbegründung die mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Kosten dargestellt werden. Es weist demgegenüber auf die gesamtgesellschaftlichen erheblichen und langfristigen Kosten hin, die Gewalt und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen erzeugen. Das DRK ist der festen Überzeugung, dass mit der Umsetzung des Gesetzes Investitionen getätigt werden, die die Verwirklichung der Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung umfassender als bislang gewährleisten und dass daraus für die Gesellschaft insgesamt ein großer und nachhaltig wirkender Nutzen entsteht.

Kinderrechte im Grundgesetz verankern

Die Diskussionen am Runden Tisch Kindesmissbrauch und einzelne Gerichtsentscheidungen haben gezeigt, dass das verfassungsmäßig verankerte Recht der Eltern nach Artikel 6 GG einem wirksamen

Kinderschutz im Wege stehen kann. Besonders deutlich wurde dies in der rechtlichen Einschätzung des BMFSFJ zur Empfehlung, einen eigenständigen Rechtsanspruch von Minderjährigen auf Beratung auch außerhalb von Not- und Konfliktsituationen gesetzlich zu verankern. Dieses wurde als gesetzlich nicht umsetzbar betrachtet, da dadurch in das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 GG in unverhältnismäßiger Weise eingegriffen werde.

Das DRK fordert deshalb, Kinderrechte im Grundgesetz so zu verankern, dass sie den Kindern auch wirklich zu Gute kommen. Eine besondere Rolle muss dabei dem Vorrang des Kindeswohls nach Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention zukommen, der in gleicher Weise im Grundgesetz zu verankern ist wie dies schon mit Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta als Teil der EU-Verfassung vollzogen wurde.

Damit würde der Kinderschutz umfassender als im Entwurf zum Bundeskinderschutz im Rechtsbewusstsein aller gesellschaftlichen Akteure verankert. Ein auf diese Weise umgesetzter Kinderschutz würde sich zudem nicht nur auf durch Personen ausgeübte Gewalt beziehen, sondern auf Missachtung und Gefährdung des Kindeswohls verschiedenster Art. Als Beispiel seien hier die Gesetze und deren Umsetzung für Flüchtlingskinder genannt.